

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall M (Strafrecht 2) 1. Verfahrensrecht

01

- a) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht, § 112 Abs.1 S.1 StPO.
- b) Der häufigste Haftgrund ist Fluchtgefahr.
- c) Haftgründe: der Beschuldigte ist bereits flüchtig oder hält sich verborgen, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Verdunklungsgefahr, unlauteres Einwirken auf mögliche Zeugen oder Sachverständige.

02

Durch einen persönlichen Besuch des Anwaltes in der JVA

Die notwendige Besuchserlaubnis des Anwalts ist bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen. Da es sich bei Haftsachen immer um „Eilsachen“ handelt, wird diese in der Regel vorab per Fax beantragt, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens des Haftbefehls oder Ermittlungsverfahrens, des Geburtsdatums des potentiellen Mandanten.

03

Die Beantragung einer Haftprüfung, § 117 StPO oder die Einlegung einer Haftbeschwerde; §§ 305, 306 StPO Beachte: Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig.

04

Der Antrag richtet sich an das Amtsgericht, das den Haftbefehl erlassen hat. Gegebenenfalls können Aktenzeichen telefonisch dort erfragt werden.

Der Antrag lautet:

„beantrage ich, die mündliche Haftprüfung durchzuführen. Es wird beantragt, den Haftbefehl vom ... aufzuheben, hilfsweise gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen“

KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Es bestehen somit keine Fluchtanreize für KK. Daher ist der Haftbefehl aufzuheben.

Variante: KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat eine feste Arbeit. Es bestehen daher keine Fluchtanreize für KK. Der Haftbefehl kann daher – sofern er nicht aufgehoben wird – gegen geeignete Auflagen wie Meldung bei der Polizei außer Vollzug gesetzt werden.

05

Es findet eine Haftprüfung vor dem zuständigen OLG statt, §§ 121, 122 StPO

06

Ermittlungsverfahren endet (bis Eingang Anklageschrift bei Gericht) Zwischenverfahren beginnt (bis zum Eröffnungsbeschluss des Gerichtes)

07

- a) Die Nebenklage schafft eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit für den Geschädigten im gesamten Verfahren. Dem Geschädigten soll sie Gelegenheit geben, seine Interessen im Verfahren zu verfolgen. Nebenklage ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zulässig. D.h. auch in der zweiten Instanz kann Nebenklage noch erhoben werden.
- b) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist durch den Antrag auf Zulassung des sogenannten Adhäsionsverfahren möglich (sehr selten) §§ 403 ff. StPO

08

Nein. §§ 244 II, 257 a, 258 StPO. Im Gegensatz zum Zivilverfahren herrscht im Strafprozess das Mündlichkeitsprinzip. Beweisanträge müssen in der Hauptverhandlung und mündlich gestellt werden. Ausnahmsweise sind schriftliche Beweisanträge zulässig, wenn der Umfang des Verfahrens eine Vielzahl von Beweisanträgen das Verfahren nicht nur um Stunden, sondern Tage verzögert wird. Es müssen in der Hauptverhandlung sämtliche Beweismittel vernommen, verlesen, Beweisanträge entgegengenommen werden.

09

Nein, gem. § 407 StPO kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr im Strafbefehlsverfahren nur zur Bewährung verhängt werden und das auch nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

10

Er kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen.
§ 67 OwiG.

11

Nein, es kommt im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht auf die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz an. Es gilt der sogenannte Einheitstäterbegriff. Wesentlich ist danach nur, **dass** der Verstoß begangen worden ist.

12

- a) Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsbereich unterliegen einer 3-monatigen Verfolgungsverjährung, §§ 24, 26 III StVG.
- b) KK muss überhaupt nicht reagieren und sich nicht äußern, da die Ordnungswidrigkeit gegen ihn verjährt ist.

13

- a) Rechtsmittel gegen Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren: Rechtsbeschwerde, § 79 OwiG.
- b) Oberlandesgericht, § 121 GVG.

2. Gebührenrecht

01

| | |
|--|------------------------|
| | 176,00 € |
| Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG | |
| Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VVRVG | 145,00 € |
| Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, §§ 45 ff, 4108 VV RVG | 242,00 € |
| Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, §§ 45 ff, 4108 VV RVG | <u>242,00 €</u> |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen | 805,00 € |
| Post- und Telekommunikation | <u>20,00 €</u> |
| Zwischensumme netto | 825,00 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | <u>156,75 €</u> |
| Gesamtbetrag | <u>981,75 €</u> |

02

| | |
|--|------------------------|
| Grundgebühr in Bußgeldsachen § 14, Nr. 5100 VV RVG | 110,00 € |
| Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €) Nr. 5103 VV RVG | 176,00 € |
| Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße unter 40,00 €) Nr. 5115 Anm. Abs. 1 Ziff. 1, 5103 VV RVG | <u>176,00 €</u> |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen | 462,00 € |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | <u>20,00 €</u> |
| Zwischensumme netto | 482,00 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | <u>91,58 €</u> |
| Gesamtbetrag | <u>573,58 €</u> |

03

| | |
|--|------------------------|
| Verfahrensgebühr § 14, Nr. 4200 Nr. 2 VV RVG | 401,50 € |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG | 28,75 € |
| - Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (75 Seiten s/w: 50 S. á 0,50 €, 25 S. á 0,15 €) - | <u> </u> |
| Zwischensumme netto | 450,25 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | <u>85,55 €</u> |
| Gesamtbetrag | <u>535,80 €</u> |

04

| | |
|--|--------------------------|
| Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG | 220,00 € |
| Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor Strafkammer § 14, Nr. 4112 VV RVG | 203,50 € |
| Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor der Strafkammer § 14 Nr. 4114 VV RVG | 352,00 € |
| Gegenstandswert: 15.000,00 € | |
| 1,0 Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen § 13 RVG, Nr. 4142 VV RVG | 718,00 € |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen | 1.554,55 € |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme netto | 1.574,55 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | 299,16 € |
| Gesamtbetrag | <u>1.873,71 €</u> |

05**Vorverfahren**

| | |
|--|------------------------|
| Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG | 220,00 € |
| Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren Nr. 4104 VV RVG | 235,95 € |
| Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % 2 Auftraggebern - Zwischensumme der Gebührenpositionen | 455,95 € |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme netto | 475,95 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | 90,43 € |
| Gesamtbetrag | <u>566,38 €</u> |

Verfahren vor dem Schwurgericht

| | |
|---|--------------------------|
| Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14 Nr. 4118 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern - | 564,85 € |
| Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG | 583,00 € |
| Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG | 583,00 € |
| Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG | 583,00 € |
| Gegenstandswert: 5.000,00 € | |
| 2,3 Verfahrensgebühr für Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben § 13 RVG, Nr. 4143 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern - | 768,20 € |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen | 3.082,05 € |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme netto | 3.102,05 € |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | 589,39 € |
| Gesamtbetrag | <u>3.691,44 €</u> |